

lung mit Konzelebration) fällt für die Instruktion unter diese Kategorie.

Das zentrale Anliegen dieser Instruktion besteht jedoch nicht darin, Mißbräuche, Eigenmächtigkeiten und problematische liturgische Praktiken, die es hier und da gibt, mit disziplinarischer Einschärfung abzustellen. Daß es z. T. solche Mißbräuche tatsächlich auch gibt, ist nicht zu bestreiten. Schon quantitativ dürften solche Phänomene jedoch nicht ins Gewicht fallen.

In erster Linie reagiert das Schreiben auf Veränderungen in der kirchlichen Ämterstruktur. Es kann nicht ohne Folgen für das Priesteramt bleiben, wenn vielerorts Laien, z. T. ebenso gut oder schlecht ausgebildet wie geweihte Kleriker, auf der Basis von Taufe und Firmung Funktionen wahrnehmen, die in der Vergangenheit dem Priester bzw. dem Kleriker vorbehalten waren und dies der Theorie nach bis heute sind.

Anstatt diese faktische und allenthalben spürbare Übergangssituation in den Profilen kirchlicher Ämter vorsichtig auf schon evidente oder doch mögliche Gefahren hin abzuklopfen, konstruktiv Zukunftsperspektiven zu entwickeln, sich den Realitäten zu stellen, wird mit dieser Instruktion defensiv abzuwehren versucht, restriktiv das geltende Recht eingeschränkt, obwohl dies den gewachsenen kirchlichen Realitäten nur unzureichend gerecht wird. Das kirchliche Amt stellt sich inzwischen faktisch vielfältiger dar, als es die Instruktion wahrhaben will. Und das gilt für Teile der sogenannten Dritten Welt (Afrika, Lateinamerika) auf ihre Weise mindestens ebenso wie für den deutschsprachigen Raum.

Was künftig im Sinne dieser Instruktion tatsächlich geschehen wird, bleibt abzuwarten. Daß sich wenig verändert, scheint eher wahrscheinlich zu sein. Das kann der Vatikan auch dadurch nicht verhindern, daß er der eigenen Äußerung in diesem Fall wieder einmal einen relativ hohen Verbindlichkeitsgrad gibt. Der Papst habe, heißt es im Text, die Instruktion „in forma specifica“ approbiert und

deren Promulgation angeordnet. „Partikulargesetze und geltendes Gewohnheitsrecht, die diesen Normen entgegenstehen, sowie etwaige Befugnisse, die der Heilige Stuhl oder irgendeine andere ihm untergeordnete Autorität ‚ad experimentum‘ gewährt hat“, seien zu „widerrufen“. Von ihrem rechtlichen Genus her sind Instruktionen lediglich Ausführungsbestimmungen, die selbst keine neue Gesetzeslage schaffen.

Gespannt sein darf man auf die Reaktion der betroffenen Episkopate. Die Bischöfe von England und Wales zeigten sich bei ihrem jüngsten Ad-limina-Besuch in Rom „perplex“, als sie hörten, daß im Vatikan „ohne ihr Wissen ein Dokument über die Laiendienste erarbeitet wurde“ (The Tablet, 1.11.97). Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof *Karl Lehmann*, distanzierte sich vom „Ton“ dieses Dokumentes, ist besorgt vom „Klima des Mißtrauens gegenüber den Laien“, das entstehe, wenn Laien den Eindruck erhielten, „ihre Mitarbeit wäre nur erwünscht, weil und solange es einen Priesterangel gibt“. „Die betroffenen Ortskirchen“, so Lehmann, „hätten sich gewünscht, intensiver in die Erarbeitung der ‚Instruktion‘ einbezogen zu werden“.

nt

Überschätzt

^z*Zur gegenwärtigen Diskussion über das Staatsbürgerschaftsrecht*

Wieder einmal wird in Deutschland heftig über das Staatsbürgerschaftsrecht gestritten, über das Staatsbürgerschaftsrecht insgesamt und ganz speziell über den staatsbürgerlichen Status von in Deutschland geborenen ausländischen Kindern und Minderjährigen. Doppelte Staatsangehörigkeit für in Deutschland geborene Kinder von Ausländern ja oder nein? Oder täte es eine „Kinderstaatsangehörigkeit“, faktisch ein Modell bis zum Zeitpunkt der Volljährigkeit begrenzter Doppel-

staatsangehörigkeit, auch? Gegen alle verfassungsrechtlichen und Praktikabilitätsbedenken oder wäre eine Einbürgerungsgarantie, einlösbar zum Zeitpunkt der Volljährigkeit, die einzig vertretbare Lösung?

In allen Fraktionen des Deutschen Bundestages legen sich die Matadore gegen oder für eine „Lösung“ mächtig ins Zeug. Die einen sehen in jeder Ausdehnung des Instituts der doppelten Staatsangehörigkeit ein Umsichgreifen von Mischkulturen mit Schneeballeffekt zu Lasten überschaubarer nationaler Verhältnisse. Die anderen fordern sie im Zeichen „republikanischer“ Weltoffenheit und versprechen sich davon einen gewaltigen Integrationsschub vor allem bei der zweiten und dritten Ausländergeneration.

Wird daraus eine Grundsatzfrage, die das Land exemplarisch in Nationalkonservative und Bürgerrechtsliberale spaltet? Eine Gewissensfrage gar, die im Ernstfall, wenn es zum Schwur kommt, die Freigabe der Abstimmung im Deutschen Bundestag durch die Fraktionen zwingend macht? Oder eher Ablenkungsveranstaltung, ein in einer für sie besonders prekären Situation sich gegenseitig aufhebender Erfolge in der Steuer- und Rentenpolitik speziell der FDP willkommener Anlaß für den nur noch schwer zu erbringenden Nachweis, daß sie nicht ganz zur Lobby-Partei der „Besserverdienenden“ verkommt?

Aber solche Vermutungen einmal beiseite gelassen, wer hat die stichhaltigsten Argumente in der Sache? Der nach genauerem Hinsehen sich verfestigende Eindruck: sonderlich überzeugend wirkt bei Für und Wider die doppelte Staatsangehörigkeit weder die eine noch die andere Seite. Wer bei Gewährung doppelter Staatsangehörigkeit Souveränitätsverlust befürchtet und vor massiven Loyalitätskonflikten warnt, übersieht oder will nicht wahrhaben, daß angesichts der sich verdichtenden internationalen Verflechtungen nationalstaatliche Souveränität in ganz anderen Dimensionen abgebaut wird (und neu definiert werden muß) und daß Loyalität

des Ausländers nicht gegenüber der Gastnation, sondern gegenüber den Gesetzen des Gastlandes gefordert ist. Und wer so tut, als mache erst die Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes den Ausländer zum Rechtssubjekt in einem umfassenden Sinne, mißachtet grob den tatsächlichen Rechtsstatus und die weitgehende faktische rechtliche Gleichstellung von Ausländern. Ein Ausländer kann frei ein Gewerbe ausüben, er kann Eigentum erwerben, er ist bezüglich Berufs- und Ausbildungschancen dem Inländer rechtlich gleichgestellt (noch zur Zeit der Weimarer Republik gab es diesbezüglich beträchtliche Einschränkungen), er kann Vereine und Clubs gründen und leiten, er kann sich im Rahmen der Gesetze auch politisch betätigen – trotz der Einschränkungen beim Wahlrecht.

Und die staatsbürgerliche Eingliederung speziell von minderjährigen Ausländern bzw. von Ausländerkindern? Gerade für sie ist eine integrationsfreundliche Ausgestaltung des Aufenthaltsrechts, die innerhalb vertretbarer Fristen zur Einbürgerung führen kann, wichtiger als die Frage der Staatsangehörigkeit an sich. Und die (beiderseitige) Bereitschaft und Fähigkeit zur Integration ist noch einmal um ein Vielfaches wichtiger als die allein rechtliche Seite. Genauer: ohne den Willen zur sozialen „Gleichstellung“ erreichen alle noch so gut gemeinten, berechtigten, notwendigen rechtlichen Regelungen nicht ihr Ziel.

Die doppelte Staatsangehörigkeit mag im Grenzfall vor gewaltsamen Einschnitten in die Lebenswelt und die Lebensplanung Minderjähriger schützen. Aber bei gutem Willen aller Beteiligten lassen sich diesbezügliche Härtefälle auch anders lösen. Dabei sollte für alle, die es angeht, zumindest klar sein, daß die Erhaltung der Familiengemeinschaft bzw. die Familienzusammenführung Vorrang haben muß vor allen anderen Gesichtspunkten.

Und auch nicht zu unterschätzen, aber in der gegenwärtigen Debatte vielfach ausgeblendet: dank des (im übrigen als Recht stiftende Idee obsoleten) Abstammungsprinzips erhalten Kinder

aus Mischehen mit einem deutschen Elternteil ohnehin generell die deutsche Staatsangehörigkeit, ohne die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes in jedem Fall zu verlieren. In dem Zusammenhang läßt sich dann auch regelmäßig feststellen, daß andere Länder – von Italien über die Türkei bis Chile – bei der Tolerierung doppelter Staatsangehörigkeit weitaus großzügiger sind als Deutschland.

Man sei also großzügig bei den Ausnahmen, jedenfalls dann, wenn den Betroffenen anders (z.B. im Erbfall) Nachteile entstünden, und vereinfache weiter das Einbürgerungsverfahren für dauerhaft in Deutschland wohnhafte Ausländer, und die Prinzipienfrage doppelte Staatsangehörigkeit – als Regel oder möglichst überhaupt nicht – wird ihre Brisanz bald verlieren. So wie die Debatte zur Zeit geführt wird, macht sie nicht nur den Eindruck einer politischen Profilierungsveranstaltung im eingangs besprochenen Sinne, sondern lenkt von den eigentlichen Integrationsproblemen mehr ab, als sie zu ihnen hinführt. se

Prägekraft

EKD-Erklärung über Christentum und demokratischen Rechtsstaat

Der Schock saß tief und wirkt immer noch nach, weit über die juristischen Nachhutgefechte hinaus, die derzeit in Bayern in dieser Sache geführt werden. Kein Vorgang der letzten Jahre hat für eine so breite und gleichzeitig so erregte Grundsatzdiskussion über das Verhältnis von Kirche, Christentum und Staat in Deutschland geführt wie der am 10. August 1995 veröffentlichte Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zum Anbringen von Kreuzen in Schulräumen (vgl. HK, September 1995, 460 ff.).

Die BVG-Entscheidung zu den Schulkreuzen in Bayern schlug seinerzeit im katholischen Volksteil deutlich höhere Wellen als im protestantischen.

Außerdem waren die Reaktionen aus dem deutschen Protestantismus vielmehr stimmiger. Jetzt hat der *Rat der EKD* eine Erklärung zum Verhältnis des demokratischen Rechtsstaats zum Christentum vorgelegt (Titel: „Christentum und politische Kultur“; EKD-Texte Nr. 63), die den Kreuzifix-Streit zum Anlaß für grundsätzliche Klärungen auf diesem ausgesprochen sensiblen Feld nimmt.

Spezifisch protestantisch-reformatorisch ist an dieser Erklärung eigentlich nur der Akzent auf dem „Wort vom Kreuz“ als Kurzformel für die christliche Botschaft. Ansonsten könnten weite Teile des Textes auch in einer Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz oder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken stehen, was von der Sache her auch nicht wunder nimmt: Schließlich stellen sich die mit dem Kreuzifix-Streit und jetzt durch die Auseinandersetzung um das brandenburgische Fach LER angestoßenen Fragen nach der Präsenz des Christlichen und der Zukunft der Staat-Kirche-Beziehungen für beide großen Kirchen in Deutschland in gleicher Weise.

Die Erklärung des EKD-Rates (erarbeitet von der Kammer für Öffentliche Verantwortung unter Beteiligung der Kammer für Theologie) ist durchgängig von dem Bemühen geprägt, den Ausgleich zwischen religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates einerseits und staatlicher Anerkennung der Präsenz und besonderen Rolle des Christentums in der modernen Gesellschaft andererseits herzustellen, wobei immer wieder auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Bezug genommen wird. So heißt es in Nr. 52, durch das Neutralitätsprinzip im Licht der zitierten Bewertungen des Bundesverfassungsgerichts werde der Staat nicht daran gehindert, „das vor allem in den Kirchen organisierte Christentum besonders zu würdigen, nachdem er doch dessen prägende Kraft durchaus bejaht“.

Die Erklärung betont, das Grundgesetz kenne keinen „laizistischen Auftrag“ einer radikalen Trennung von